



# VOB

## 2009

Vergabe- und Vertragsordnung  
für Bauleistungen

Im Auftrag des  
Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses  
für Bauleistungen herausgegeben vom  
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Ausgabe 2009



## Vergaberecht

Vergabe- und Vertragsordnung  
für Bauleistungen – VOB  
Verdingungsordnung für  
Leistungen – VOL  
Verdingungsordnung für  
freiberufliche Leistungen – VOF

Beck-Texte im dtv

# Vertrags- u. Vergaberecht

Entwicklungen und Perspektiven für den GaLaBau

Freistaat  Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

# Programm

- Überblick – Öffentliche Vergaben - Grundlagen
- VOB/A 2009 – Vergabeordnung: Umfangreiche Neuerungen sind zu erwarten
- VOB/B 2009 – sehr geringe Änderungen
- Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts
  - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB
- Ausblick
- Sonstiges

Vergabeinfo Sachsen:



# Einführung -

- Wer ist betroffen:
  - Öffentliche AG, Planer, Vergabestellen, Unternehmer
  - Schwellenbereiche
  - Privataufträge
  
- Einblick - was betrifft wenn von den neuen Gesetzen / Verordnungen



# Vergabe von öffentl. Aufträgen I

- Kaskadenprinzip

**Oberschwellenbereich (Bauleistungen > 4.845.000 Euro o. MwSt, seit 01.01.10, davon 80 % EU-weit ausschreiben, Rest frei)**

**Europäische Richtlinien wurden umgesetzt**

- › GWB – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – 4. Teil
- › VgV – Vergabeverordnung
- › Vergabebestimmungen:
  - › VOB – Vergabe- und Vertragsordnung
    - › Über Schwellenwert: Basisparagrafen plus a-Paragrafen – Abschnitt 2
  - › VOL – Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
    - › Über Schwellenwert: Basisparagrafen plus a-Paragrafen – Abschnitt 2
  - › VOF – Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen



# Vergabe von öffentl. Aufträgen II

- Kaskadenprinzip

## Unterswellenbereiche

- › Haushaltsrecht und Vergabegesetze der Länder
- › Verwaltungsvorschriften – wird die Verwendung der
  - › VOB/A und VOL/A vereinbart
    - › Es gelten die: Basisparagrafen der VOB/A bzw. VOL/A (Abschnitt 1)



# VOB/A 2009

- Erstellt und überarbeitet vom DVA – Deutscher Vergabe Ausschuss
- Veröffentlicht am 15.10.2009 im Bundesanzeiger



# VOB/A 2009

- **Über Schwellenwert** – muss erst die **neue Vergabeverordnung (VgV)** in Kraft gesetzt werden
  - › Bundestag 19. Dezember 2009
  - › Bundeskabinett 27.01.10 – Überarbeitung verabschiedet
  - › Bundesrat - Möglicher Zeitpunkt – 26. März 2010
  - › Inkrafttreten mit hoher Wahrscheinlichkeit ohne weitere Veränderung:
    - › Ende April/Anfang Mai 2010
- **Unterhalb des Schwellenwertes**
  - › Ländersache: Anpassung in den Haushaltsverordnungen und den Verwaltungsvorschriften
  - › schon in einigen Bundesländern gültig
    - › [Sächsische Vergabedurchführungsverordnung](#)
    - › Erlaubt die automatische Anpassung der jeweils gültigen VOB
    - › Man wartet noch auf die neue VgV und auf die Veröffentlichung im sächsischen Amtsblatt



# VOB/A 2009

- (Vorläufiger) Abschluss der gesamten Vergaberechtsreformen
  - › Beginn mit der Reform des GWB - 24. April 2009
  - › Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts
    - Modifizierungen am Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB
    - Anpassungen an EU-Richtlinien
      - 2004/17/EG
      - 2004/18/EG
      - 2007/66/EG





# VOB/A 2009 Änderungen I

## Abschnitt 1 Vergaben unter Schwellenwert

- **Verschlinkung**
  - › Statt 32 Paragraphen nur noch 22
- **Reihenfolge und Nummerierung**
  - › Abfolge der Paragraphen geändert.
  - › z. B. aus § 9 – Beschreibung der Leistung wird § 7 - Leistungsbeschreibung
  - › Einzelne Bestimmungen innerhalb der Paragraphen wurden verschoben.



# VOB/A 2009 Änderungen II

- **Neues Vokabular**

- › Aus „Unternehmer“ werden „Unternehmen“
- › „Verdingungsunterlagen“ - neu „Vergabeunterlagen“ bzw. „Vertragsunterlagen“
- › „Bewerber“ - neu in vielen Bereichen „Bieter“
- › Aus „dürfen“ wird „können“
- › Aus „sollen“ wird „sind“

- **Zitierweise**

- › Nicht mehr: § 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B
- › Neu: § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B – Absatzschreibweise (3)

- Es sollen „**transparente**“ Vergabeverfahren angewandt werden - § 2 – aus Sicht des Vergebenden und vor allem aus der Sicht der Bieter



# VOB/A 2009 Änderungen III

- **Konkrete Grenzwerte** in Euro\* für Vergabearten aufgenommen - § 3 VOB/A
  - › Freihändige bis **10.000 Euro** ohne weitere Begründungen
  - › Beschränkt
    - › bis **50.000 Euro** für Landschaftsbauarbeiten.
    - › 150.000,- Tief-, Verkehrswegebau
    - › 100.000,- andere Bauwerke
    - › Eine Begründung ist auch hier nicht nötig.

\*Euro-Beträge alle ohne MwSt-Berücksichtigung



# Konjunkturpaket 2 –Sachsen I

- Konjunkturpaket II bis Ende 2010 – Sachsen – gemeinsame Verwaltungsvorschrift vom 13. Febr. 09
- **Schwellenwerte:**

## **Dienst- und Lieferleistungen:**

Beschränkte und Freihändige Vergaben bis 100.000,- geschätzter Auftragswert.

## **Bauleistungen:**

- › Freihändige bis 100.000,- Euro ohne weitere Begründung
- › Beschränkt bis 1.000.000,- Euro ohne weitere Begründung
  - › Wegfall von Teilnahmewettbewerben



# Konjunkturpaket 2 –Sachsen II

## › Anforderungen

- › Vergabevermerke nach § 30 VOB/A (alt) durchführen
- › Ab 25.000 Euro – Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsdienst\*
  - › Auftraggeber, Vergabeverfahren, Auftragsgegenstand, Daten vom Unternehmer
  - › Prüfen, ob eine Abfrage ohne Gebühr möglich ist.
  - › Ich habe nichts gefunden!

## › Anzahl der nötigen Angebote

- › Freihändig – in der Regel 3 Bieter
- › Beschränkt – mindestens 3 Bieter

## › Unternehmerwechsel ist vorzusehen

## › Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung einhalten

- \* [WWW.bund.de](http://WWW.bund.de) Bekanntmachung
- [WWW.vergabe24.de](http://WWW.vergabe24.de)



# VOB/A 2009 Änderungen IV

- Vergabe getrennt nach **Fachlosen** obligatorisch - § 5 Abs. 2 VOB/A
- **Entfallen sind:**
  - › **Sachverständigenhilfe** - § 7 VOB/A alt
  - › Anfertigen von zusätzlichen **Vertragsurkunden** - § 29 VOB/A alt
  - › Selbstkostenerstattungsverträge - § 5 Nr. 3 VOB/A alt
  - › Begriff Bindefrist – lediglich Zuschlagsfrist
- **Eignungsnachweise**
  - › **Präqualifikationsverfahren** sind zugelassen - § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A
    - › AGs akzeptieren nicht alle die gleichen Verfahren und Qualifizierer
    - › Übliche Nachweisverfahren (Papiere vorlegen) weiterhin möglich
  - › **Eigenerklärungen** von Bewerbern können akzeptiert werden.
    - › Erst zur Vergabeentscheidung sind entsprechende bestätigte Belege vorzulegen. (alles - § 6 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 VOB/A)
  - › Oberhalb des Schwellenwertes
    - › **Nachunternehmer-Erklärungen** erst nötig, wenn Angebot in die enge Wahl kommt - § 6 a Abs. 10 VOB/A



# VOB/A 2009 Änderungen V

- **Bedarfspositionen**
  - › Müssen ganz entfallen - § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A
  - › Manipulationen in der Reihenfolge, je nach Wertung, vermeiden
  
- **Fehlende Preisangabe** in unbedeutenden Positionen
  - › führen nicht automatisch zum Ausschluss - § 16 Abs.1 Nr. 1c VOB/A
  - › Höchster Preis der jeweiligen Mitbewerber wird eingesetzt für die Wertung zur Vergabeentscheidung



# VOB/A 2009 Änderungen VI

- **Fehlende Unterlagen/Erklärungen** sind innerhalb von 6 Tagen durch Aufforderung durch die Vergabestelle nachzufordern - § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A
  - › Erst danach ist ein Ausschluss von der Vergabe möglich.
  - › So kann man unliebsame Bewerber nicht mehr abspeisen.
  - › So kommt der Bieter natürlich auch „elegant“ aus der Vertrag.





# VOB/A 2009 Änderungen VII

- **Aufhebung der Ausschreibung**
  - › Bewerber sind unverzüglich schriftlich zu unterrichten - § 17 Abs. 2 VOB/A
  
- **Info für Bieter**, die abgelehnt werden oder die nicht in die engere Wahl kommen
  - › **Unverzüglich** zu unterrichten - § 19 Abs. 1 VOB/A „sollen“
  - › Andere nach Zuschlagserteilung



# VOB/A 2009 Änderungen VIII

- **Ablehnungsgründe mitteilen**
  - › Auf Antrag innerhalb von 15 Werktagen
  - › Gründe für die Nichtberücksichtigung
  - › Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots
  - › Name des Gewinners - § 19 Abs. 2 VOB/A



# VOB/A 2009 Änderungen IX

- **Vorab-Information über beschränkte Ausschreibungen**  
über 25.000,- Euro - § 19 Abs. 5 VOB/A
  - › Auf Internetportalen oder vergleichbaren Informationsportalen
  - › <http://www.vergabe-sachsen.de>
  - › [http://www.bund.de/cin\\_163/DE/Ausschreibungen/ausschreibungen](http://www.bund.de/cin_163/DE/Ausschreibungen/ausschreibungen)
  - › Extra Vertrag mit Sächsischen- Druck und Verlagshaus  
– Sächsisches Amtsblatt Nr. 4 29.01.10



# VOB/A 2009 Änderungen X

- **Zeitnahe interne Dokumentation** der Vergabeentscheidungen und Abläufe - § 20 Abs. 1 VOB/A
  - › Schriftliche Begründungen der einzelnen Schritte und Entscheidungen!
  - › Gilt ober- und unterhalb der Schwellenwerte
  - › Höhere Nachvollziehbarkeit des Vorgehens und der Entscheidungen
- **Nach der Vergabe: Vergabeinformationen über Beschränkte Ausschreibungen** - § 20 Abs. 3 VOB/A
  - › Beschränkte über 25.000,- Euro
  - › Freihändige ohne Teilnahmewettbewerb über 15.000,- Euro
  - › 6 Monate lang auf Internetplattform oder Beschafferprofil bereitstellen



# VOB/A 2009 Änderungen XI

- **Sicherheitsleistungen** für Vertragserfüllung und in der Regel auch für Mängelansprüche erst ab Auftragssummen von 250.000 Euro § 16 Abs. 7 VOB/A
  - › Beschränkte und Freihändige Vergaben **in der Regel** ohne.
  
- **Skontoangebote**, die nicht gefordert wurden, sind nichtig - § 16 Abs. 9. VOB/A



# VOB/B 2009

- Es gibt kaum Änderungen
- Hinweis auf der ersten Seite – für Verträge mit Verbrauchern nicht verwenden

---

<sup>8</sup> Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch den DVA ausschließlich zur Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens empfohlen (§ 310 BGB).

- **Änderung in § 16**
  - › Konsequent – Zinssätze bei Zinsanspruch nach § 288 Absatz 2 BGB – 8 % über Basissatz Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
    - › Hinweis auf Verbraucherzins wurde gestrichen
    - › § 16 Absatz 5, Nummer 3 und 4 VOB/B



# VOB/B 2009

Hinweis – bei Verträgen mit Verbrauchern:

- VOB/C - ATVen – gültig nur der fachbezogene
  - nicht der vertragsregelnde Teil
  - bei Verträgen ohne oder unwirksam vereinbarter VOB/B mit Verbrauchern sind unwirksam:
    - › z.B. Abrechnungs- und Übermessungsregeln
    - › Nebenleistung und Besondere Leistungen



# VOB/B 2009 II

## Änderungen in der Schreib- und Zitierweise

- › aus Nummer 1 am Anfang wird (1) Absatz 1. aus a. wird Nummer 1

### § 1 Art und Umfang der Leistung (ALTE VERSION)

1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrags gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
  - a. die Leistungsbeschreibung
  - b. die Besonderen Vertragsbedingungen

### § 1 Art und Umfang der Leistung (NEUE VERSION)

- (1) Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrags gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).
- (2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
  1. die Leistungsbeschreibung
  2. die Besonderen Vertragsbedingungen





# VOB/B 2009 III

- Aus Baubehelfe, z.B. Gerüste wird „Hilfskonstruktionen und Gerüste,, § 7 Abs. 3 – Verteilung der Gefahr
- Ansonsten warten auf die nächste B-Version oder einem extra „Bauvertragsgesetz“.
- Änderungen in einigen **VOB/C-Normen** wurden vorgenommen.
  - › Allgemeine Regelungen – DIN 18299
  - › Erdarbeiten – DIN 18300, Verkehrswegebauarbeiten – DIN 18318 usw.
  - › Handbuch neu im April 2010 – Beuth-Verlag



# Neues GWB – Teil 4

- Gültig seit 24. April 2009
- Einsatz oberhalb des Schwellenwertes
- GWB - Modernisierung des Vergaberechts – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
  - Vornehmlich zu berücksichtigen: **Mittelstandsinteressen**  
Pflicht zur Vergabe in **Fach- und Teillosen** - § 97 Abs. 3
    - › Kann begründet von abgewichen werden
    - › Auslegungssache
    - › Mittelstandsförderung – Wer ist Mittelstand?



# Neues GWB II

- **Einfluss von „vergabefremden Aspekten“** können aufgenommen werden - § 97 Abs. 4
  - › **Soziales** – Kinderarbeit „Pflastersteine“
  - › **Umwelt**
  - › **Innovation**
    - › Müssen im **sachlichen Zusammenhang** zur Leistung stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.
    - › **Broschüre** vom Deutschen Städtetag
  - › Kann auch auf Unterschwellenvergaben angewandt werden.
- **Tariftreueerklärungen** nur wenn es entsprechende Landesgesetze gibt - § 97 Abs. 4 Endsatz



# Neues GWB III

## Beschwerdeweg des Bieters bei Verstößen – Rüge- u. Prüfungspflicht in der Bekanntmachung in den Vergabeunterlagen beim Vergabeverfahren

- Bieter kann **Fehler** in den Unterlagen oder des Verfahrens bei der zuständigen Vergabestelle **rügen**.
- Dies muss unverzüglich geschehen – spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist.
- Neu: Reagiert der Auftraggeber nicht oder lehnt er den Einspruch ab, hat der Bieter **15 Tage Zeit**, ein **Nachprüfverfahren** bei der zuständigen Vergabekammer anzustrengen. Wird dies versäumt, erlöschen seine Ansprüche - § 107 Abs. 3
  - Trifft auf Bekanntmachung und gesamte Vergabeunterlagen zu.
  - Muss in Bekanntmachung neben der Einspruchsstelle verzeichnet werden.
- Gilt nur für Verfahren über den Schwellenwerten.

Es wurden lediglich nur einige neue Aspekte aus dem GWB vorgestellt.



# Ausblick

## Aus dem Koalitionsvertrag CDU/CSU/FDP – 2009

- › Vergaberecht soll weiter reformiert werden.
  - › Verfahren soll weiter gestrafft werden.
  - › Transparentere Vergabe wird angestrebt.
  - › Eventuell Schwellenwerte erhöhen für Freihändiges und Beschränktes Verfahren je nach Erfolg Konjunkturpaket II.
  - › Besserer Rechtsschutz bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes
  - › Gesetzentwurf für reformiertes Vergabeverfahren Ende 2010
  - › **Bauforderungssicherungsgesetz** – soll überprüft werden und gegebenenfalls verändert werden
  - › Zahlungsmoral der öffentl. Hand soll deutlich verbessert werden.
  - › Neuerungen zur Einführung vergabefremder Aspekte im Vergaberecht (GWB) soll überprüft werden.
- 
- Was wird wirklich angegangen?



# Schluss

- Wie und wann kommen die neuen Regelungen bei den jeweiligen Vergabestellen an?
- Wie wird es umgesetzt?
- Wann kommt ein wirksamer Rechtsschutz bei Unterschwellenvergaben?
  - Siehe OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.01.2010 – 27 U 1/09 –  
Recht auf Einhaltung des angekündigten Verfahrens – nach VOB/A.
- Wo stehe ich als Unternehmer – was ist für mich relevant?
- Kommt ein extra Baurecht?

Weitere Informationen:

- 7. Vergabekonferenz der Landeshauptstadt Dresden
- Stadt-Dresden – am 11.03.2010
- [Link](#) siehe Vorträge und Vorhaben.



# Literaturverzeichnis

- Das neue BauFordSiG: Was Geneal- und Hauptunternehmer wissen müssen!, RA Dr. Andras Stammkötter, irb-online, Dezember 2008
- Die wichtigsten Änderungen der VOB/A 2009, RA Dr. Thomas Waldner, Würzburg, IBR 2009, 309
- Synopse VOB/A 2009 – Abschnitt I – IBR-Online – Bundesrat vorgelegte Fassung
- Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht, Deutscher Städtetag, 2009
- Baurecht – Newsletter, WRD, 01.01.2010
- Koalitionsvertrag: CDU, CSU, FDP – Bund 2009
- EG-Verordnung – Änderung der Schwellenwerte vom 30. November 2009
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift – Investitionsbeschleunigung, Sachsen vom 13. Februar, 2009
- Die neue HOAI – RA Prof. Dr. Mathias Preussner, Konstanz, ibr-online, Mai 2009
- Die entprivilegierte VOB/B Teil 2: Aus der Sicht des Auftragnehmers, Langaufsatz von RA Dr. Andreas Stangl, Cham, ibr-online, 09.03.09
- VOB/B in Verträgen mit Verbrauchern keine privilegierte AGB, Mark von Wittersheim, Neue Landschaft 10/08

